

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg
3010

Stadt Runkel
Magistrat
Burgstraße 4
65594 Runkel

Amt:	Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst	Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Nebengebäude	Gartenstr. 1
Aktenzeichen	30..11-FIN-V-13.03-HH-2023-NT1
Bearbeiter	Herr Kundermann / Herr Steger
Durchwahl	06431 / 296-393
Fax	06431 / 296-391
E-Mail	30.10@limburg-weilburg.de
EDV-Fax	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	

Datum 11. Dezember 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023; Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Runkel für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 vorgesehenen **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von max.

3.250.000,00 €

(in Worten: drei Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO unverändert genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 vorgesehenen **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von max.

3.324.830,00 €

(in Worten: drei Millionen dreihundertvierundzwanzigtausendachthundertdreißig Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unverändert genehmigt.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/—datenschutz.html>). Ich übersende diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzten **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max.

3.000.000,00 €

(in Worten: drei Millionen Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO unverändert genehmigt.

II. ANMERKUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN ZUR AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNG

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 wurde auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in der Sitzung vom 22. November 2023 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, hier vorgelegt per E-Mail am 29. November 2023, erteilt.
2. Die Notwendigkeit zum Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich aus § 98 HGO. Laut Vorbericht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung hat eine interne organisatorische Änderung zur Folge, dass eine Beamtenstelle (A13 in Vollzeit) im Bereich der Verwaltungssteuerung (Büroleitung) neu in den Stellenplan aufgenommen werden soll. Demzufolge hatte die Stadt Runkel gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO die Pflicht, eine Nachtragssatzung zu erlassen.
3. Die sonstigen Anmerkungen und Nebenbestimmungen der Haushaltsgenehmigung vom 12. September 2023 gelten im Übrigen uneingeschränkt weiter.

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Die Genehmigung ist im Wortlaut mit in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor **ohne** die Anmerkungen veröffentlicht wird.

Im Auftrag

gez.

Dr. T. Orth